



Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit internationaler Studierender gemäß §§ 3 ff Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Bewerbernummer/Matrikelnummer: _____ für WiSe/SoSe _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Fach (Studiengang): _____

Angestrebter Abschluss (Bachelor/Master/Staatsexamen): _____

Staatsangehörigkeit: _____

Die Hochschulen erheben für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 EUR je Semester. Gem. § 3 LHGebG sind internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten vor. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr nicht bezahlen.

Wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft und Sie dies mit den entsprechenden Unterlagen und Nachweisen belegen können,

- drucken Sie bitte dieses Formular aus,
- füllen es aus und
- reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise an der Universität Ulm, Abt. Zulassung, 89069 Ulm schriftlich ein.

- Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nicht nur zum Zweck des Studiums, sondern aus familiären Gründen** (z.B. als Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Kind eines/r Deutschen, eines/r EU/EWR-Bürgers/in oder eines/r Ausländers/in mit Niederlassungserlaubnis) oder **aufgrund von Flucht aus dem Heimatland** oder **aufgrund einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis** aus anderen Gründen.

Nachweise:

- beglaubigte Kopie der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis,
- in manchen Fällen zusätzlich: Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Inland.

Bitte geben Sie Ihre entsprechende Aufenthaltserlaubnis an:

- Ehe- oder Lebenspartner/in oder als Kind eines/r EU/EWR-Bürgers/in**, die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießen: Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§ 7a AufenthG/EWG).
Hinweis: Die Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde.

- Niederlassungserlaubnis** oder **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU)
 - Aufenthaltserlaubnis** § 25 Abs. 2 AufenthG oder **Niederlassungserlaubnis**
 - Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den **Status als heimatloser Ausländer** nach HAusIG
 - Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG
 - Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG **als Ehe- oder Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Niederlassungserlaubnis**
 - Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
 - Aufenthaltserlaubnis als Ehe- oder Lebenspartner/in oder Kind eines/r Ausländers/in mit Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30, 32 bis 34 und 36a AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
 - Pass mit **Vermerk über Duldung** oder **Bescheinigung über Duldung** UND Bestätigung Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt

- Ich habe mich **insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten** und habe **in dieser Zeit legal gearbeitet**.

Nachweise:

 - beglaubigte Kopie Aufenthaltserlaubnisse für insgesamt 5 Jahre, in denen sie erwerbstätig waren UND
 - tabellarischen Nachweis/Formular über Berufstätigkeit mit Angaben über die Tätigkeit(en) UND
 - Steuerbescheide vom Einkommen (mind. 916 EUR pro Monat) für 5 Jahre (also 60 Monate) UND
 - Bestätigung des Arbeitgebers, dass Sie rechtmäßig erwerbstätig waren.

- Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und hat in dieser Zeit legal gearbeitet**.

Nachweise:

 - beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde,
 - beglaubigte Kopie Aufenthaltserlaubnisse eines Elternteils,
 - Formular mit tabellarische Angabe über Berufstätigkeit des Elternteils und
 - Steuerbescheide,
 - ggf. Nachweis des Arbeitgebers, wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können.
 -



- Ich habe bereits **ein Bachelorstudium und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen.**

Nachweise:

- beglaubigte Kopien der **BEIDEN** deutschen Studienabschlüsse

- Ich habe bereits **einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben.**

Nachweis:

- beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

- Ich bewerbe mich im Rahmen eines **Austauschprogramms (ohne Abschluss)/Double-Degree-Programms** zwischen Deutschland und anderen Ländern.

Nachweis:

- bitte dieses ausgefüllte Formular per E-Mail zuschicken

Hinweis: Bitte schicken Sie bei einer Zulassung das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten bis zum **15.09.** (Verfahren zum Wintersemester) bzw. **15.03.** (Verfahren zum Sommersemester) schriftlich an:

Universität Ulm
Abt. Zulassung
Studiengebühren
89069 Ulm
GERMANY

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Gebührenpflicht nach §§ 3 ff LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten

Sie sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme oder Befreiung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme oder Befreiung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Seitens der Universität Ulm besteht keine Amtsermittlungspflicht.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ich versichere, dass die von mir eingetragenen Angaben und die beigefügten Nachweise vollständig und richtig sind.

Das Versäumen dieser Vorlagepflicht sowie Falschangaben können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter: <https://uni-ulm.de/rechtliche-hinweise/datenschutz/>.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift



- Hinweise -

Elektronisches Verfahren

Die Universität Ulm führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester vor dem 01. Februar und für das Wintersemester vor dem 01. August einzureichen.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten und diese von Ihnen umgehend innerhalb des Monats geltend gemacht werden.

Übersetzungen

Dokumente werden in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie auf:

<https://www.uni-ulm.de/index.php?id=88657>